

ZIVILRECHTLICHE ASPEKTE DER VERPFLICHTUNG ZUR RECHNUNGS AUSSTELLUNG ISD § 11 USTG



Ass.-Prof. Mag. Dr. Thomas Aigner

Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien

Abteilung für Multimediales Zivilrecht

JKU
JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ

Vortragsabend „Praxisfragen
des Vorsteuerabzugs“
Linz, 20.03.2018

ÜBERSICHT

- **Begründung der Verpflichtung zur Rechnungsausstellung**
- **Durchsetzbarkeit des Anspruchs auf Ausstellung einer Rechnung**
- **Schadenersatz infolge Nichtausstellung oder nicht ordnungsgemäßer Ausstellung einer Rechnung**

BEGRÜNDUNG DER VERPFLICHTUNG ZUR RECHNUNGS AUSSTELLUNG

■ § 11 Abs 1 Z 1 UStG:

„Führt der Unternehmer Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 aus, ist er berechtigt, Rechnungen auszustellen. Führt er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person, soweit sie nicht Unternehmer ist, aus, **ist er verpflichtet, Rechnungen auszustellen**. Führt der Unternehmer eine steuerpflichtige Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer aus, **ist er verpflichtet eine Rechnung auszustellen**. Der Unternehmer hat seiner Verpflichtung zur Rechnungsausstellung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung des Umsatzes nachzukommen.“

BEGRÜNDUNG DER VERPFLICHTUNG ZUR RECHNUNGS AUSSTELLUNG

■ § 11 UStG

- Wortlaut
- Materialien zum UStG 1972 (ErläutRV 145 BlgNR 13. GP 34) bzgl des § 11 UStG 1972, der im Kern gleich wie § 11 UStG 1994 idgF lautete
- BM für Justiz hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen des § 11 UStG mit Vollziehung betraut
- teleologische Überlegungen

- **Verpflichtung** zur Ausstellung einer Rechnung weist grundsätzlich **zivilrechtlichen Charakter** auf

BEGRÜNDUNG DER VERPFLICHTUNG ZUR RECHNUNGS AUSSTELLUNG

- Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung aus dem **Vertrag** ohne ausdrückliche Übereinkunft?
 - **inäquivalente Nebenpflichten** eines Vertragspartners, welche die **ordnungsgemäße Erbringung der Hauptleistung** sichern
 - **sonstige besondere Interessen** des Vertragspartners, die **mit der Erbringung der Hauptleistung an sich nichts zu tun** haben
 - allgemeine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung (welche nicht iZm der Erbringung der Hauptleistung an sich steht) idR (mangels anderer Anhaltspunkte im Einzelfall) aus dem Vertrag nicht abzuleiten
 - maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung, die zum Vorsteuerabzug geeignet ist, bleibt daher § 11 UStG

DURCHSETZBARKEIT DES ANSPRUCHS AUF AUSSTELLUNG EINER RECHNUNG

■ vor den **ordentlichen Zivilgerichten** mittels **Klage**

■ **Folgen des Urteils**

□ kann Urteil selbst iSd **§ 367 Abs 1 EO** die geschuldete Ausstellung der Rechnung ersetzen?

- verschiedene Elemente innerhalb einer Äußerung („Rechnung“) möglich
- typische Rechnungsinhalte nicht auf Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtet
- idR Wissenserklärung
- analoge Anwendung des § 367 EO auf Wissenserklärungen nicht geboten

DURCHSETZBARKEIT DES ANSPRUCHS AUF AUSSTELLUNG EINER RECHNUNG

■ Folgen des Urteils

- Urteil, das nach § 11 UStG zur Ausstellung einer (als Wissenserklärung zu qualifizierenden) Rechnung verpflichtet, nach **§ 354 EO** zu exekutieren
 - Vollstreckung unvertretbarer Handlungen durch zwangsweise Willensbeugung
 - Fristsetzung, Beugemittel (bis der Verpflichtete seiner Pflicht zur Rechnungsausstellung nachkommt)

SCHADENERSATZ INFOLGE NICHTAUSSTELLUNG ODER NICHT ORDNUNGSGEMÄßER AUSSTELLUNG EINER RECHNUNG

- **Schaden**
 - (reiner) Vermögensschaden
- **Rechtswidrigkeit**
 - Haftungsansatzpunkt: Schutzgesetzverletzung
- **Kausalität**
- **Adäquanz**
- **Rechtswidrigkeitszusammenhang**
 - Zweck des zivilrechtlichen Anspruchs nach § 11 UStG
- **Verschulden**

SCHADENERSATZ INFOLGE NICHTAUSSTELLUNG ODER NICHT ORDNUNGSGEMÄßER AUSSTELLUNG EINER RECHNUNG

- **praktischer Vorteil** eines erfolgreich geltend gemachten Schadenersatzanspruchs
 - Zahlungsexekution (direkte Exekution)
 - in der Folge erübrigt sich öffentlich-rechtliche Geltendmachung des Vorsteuerabzugs

SCHADENERSATZ INFOLGE NICHTAUSSTELLUNG ODER NICHT ORDNUNGSGEMÄßER AUSSTELLUNG EINER RECHNUNG

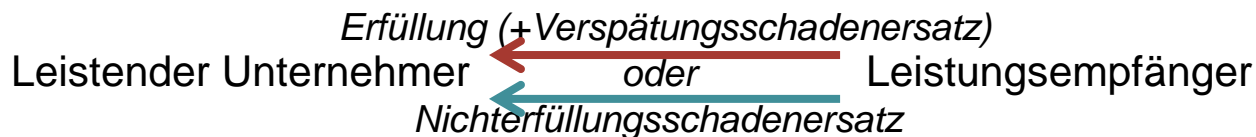
- bereicherungsrechtlicher Anspruch gem § 1435 ABGB nach **erfolgreicher Schadenersatz-Exekution und nachträglicher Ausstellung einer Rechnung?**
- kein Wegfall des Rechtsgrundes, der zum Schadenersatz verpflichtet

Leistender Unternehmer ← *Schadenersatz* → Leistungsempfänger

Leistender Unternehmer → *§ 1435 ABGB?* → Leistungsempfänger

SCHADENERSATZ INFOLGE NICHTAUSSTELLUNG ODER NICHT ORDNUNGSGEMÄßER AUSSTELLUNG EINER RECHNUNG

- erfolgreiche Geltendmachung von SE iHd Erfüllungsinteresses schließt Geltendmachung des Anspruchs auf Rechnungsausstellung aus
 - entweder **Bestehen auf Erfüllung (Rechnungsausstellung)** und Ersatz des **Verspätungsschadens** oder (unter Gewährung einer angemessenen Nachfrist) **Erklärung des Rücktritts** und Ersatz des **Nichterfüllungsschadens** (analog §§ 918, 921 ABGB)
 - **Rücktrittserklärung** kann **auch schlüssig** erfolgen, **insb durch Klage auf das Erfüllungsinteresse** iSd § 921 ABGB



SCHADENERSATZ INFOLGE NICHTAUSSTELLUNG ODER NICHT ORDNUNGSGEMÄßER AUSSTELLUNG EINER RECHNUNG

- erfolgreiche Geltendmachung von SE iHd Erfüllungsinteresses schließt Geltendmachung des Anspruchs auf Rechnungsausstellung aus
- nach erfolgreicher Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens und nachträglicher Ausstellung einer Rechnung (als Leistung einer Nichtschuld) Kondiktion nach § 1431 ABGB möglich

Nichterfüllungsschadenersatz
Leistender Unternehmer ← Leistungsempfänger

§ 1431 ABGB
Leistender Unternehmer → Leistungsempfänger

***VIELEN DANK FÜR
IHRE
AUFMERKSAMKEIT!***

Ass.-Prof. Mag. Dr. Thomas Aigner